

Zweckverband ba.sic

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands „ba.sic“ hat am 03.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über Aufwandsentschädigung

§1

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, sowie für sonstige Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung stattfinden, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung wird als Sitzungsgeld gewährt und beträgt 60,00 Euro je Sitzung. Damit ist auch die Wegstreckenentschädigung für Fahrten innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für sonstige Tätigkeiten in Ausübung des Amtes beträgt bei zeitlicher Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden	60,00 Euro
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	80,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	100,00 Euro.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 Euro. Daneben wird keine weitere Aufwandsentschädigung nach § 1 gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter gilt auch die Wegstreckenentschädigung für Fahrten innerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden ab.
- (2) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung werden jeweils nachträglich zum Monatsende bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs längstens drei Monate weiter zu bezahlen.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Bei Sitzungen der Verbandsversammlung zählen sie zur Sitzung (§1 Abs. 2).
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinden erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Aufwandsentschädigungen nach §§ 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 3.06.2025

gez.

der Verbandsvorsitzende,
Bürgermeister Tobias Uhrich

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.